

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Horst Gibtnier, Claus-Peter Grotz, Gerda Hasselfeldt, Rainer Haungs, Manfred Heise, Dr. Dionys Jobst, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meini, Norbert Otto (Erfurt), Gerhard O. Pfeffermann, Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, Ulrich Adam, Anneliese Augustin, Hans-Dirk Bierling, Klaus Brähmig, Wolfgang Engelmann, Elisabeth Grochtmann, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Ulrich Junghanns, Dr. Helmut Kohl, Dr.-Ing. Paul Krüger, Reiner Krziskewitz, Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Friedhelm Ost, Dr. Gerhard Päselt, Rosemarie Priebus, Rolf Rau, Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Dr. Hermann Schwörer, Karl-Heinz Spilker, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Egon Susset, Michael Wonneberger und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/3577 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Regelung über die Anmietung von Kraftfahrzeugen im Werkverkehr nach dem Einigungsvertrag

A. Problem

Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 können Unternehmen mit Sitz in den neuen Ländern auch mit gemieteten Kraftfahrzeugen unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1992 Werkverkehr betreiben. In den alten Ländern ist der Gebrauch von gemieteten Kraftfahrzeugen im Werkverkehr durch § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes stark eingeschränkt. Aus dem Auslaufen der Übergangsregelung können sich für die Unterneh-

mer des Werkverkehrs in den neuen Ländern wirtschaftliche Nachteile ergeben, da sie die bisher angemieteten Kraftfahrzeuge dann kaufen müßten. Dadurch würden erhebliche Geldbeträge gebunden, die für andere Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Zur Vermeidung der negativen Auswirkungen soll die Übergangsvorschrift des Einigungsvertrages um ein Jahr verlängert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf in Drucksache 12/3577 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Dr. Rolf Niese
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Rolf Niese

- I. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 9. Dezember 1992 behandelt.

- II. Gemäß dem Einigungsvertrag dürfen Unternehmen mit Sitz in den neuen Bundesländern bis zum 31. Dezember 1992 unter — im Vergleich zu Unternehmen mit Sitz in den alten Bundesländern — erleichterten Voraussetzungen gemietete Kraftfahrzeuge im Werkverkehr einsetzen. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verlängerung dieser Frist um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1993, um den Unternehmen in den neuen Bundesländern diesen Vorteil weiterhin zu gewähren und es ihnen zu ersparen, die bisher angemieteten Fahrzeuge kaufen zu müssen.

- III. 1. Der Rechtsausschuß hat auf die Mitberatung verzichtet.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

- IV. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs. Er ist der Auffassung, daß sich die Möglichkeit des Einsatzes von Mietfahrzeugen im Werkverkehr in den neuen Bundesländern bewährt hat, und befürwortet daher die Verlängerung im Interesse der dort ansässigen Unternehmer. Da aufgrund der guten Erfahrungen beabsichtigt ist, durch einen anderen, beim Deutschen Bundestag bereits eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 12/3701) den Einsatz von Mietfahrzeugen im Werkverkehr ab dem 1. Januar 1994 einheitlich im gesamten Bundesgebiet zuzulassen, ist es ausreichend und sachgerecht, die Verlängerung der Sonderregelung für die neuen Bundesländer auf den 31. Dezember 1993 zu befristen.

Bonn, den 9. Dezember 1992

Dr. Rolf Niese

Berichterstatler